

# Sie möchten jemanden zu Besuch einladen, der für die Einreise ein Visum benötigt?

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt. Die Auslandsvertretungen verlangen für die Erteilung eines Besuchervisums regelmäßig die Vorlage einer formellen Verpflichtungserklärung. Die Verpflichtungserklärung geben Sie gegenüber der Ausländerbehörde Ihres Wohnortes ab.

Bitte legen Sie folgende Unterlagen vor:

- **Original-Einkommensnachweise über das Nettoeinkommen der letzten drei Monate, selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder Sperrkonto i.H. v. 5000 € pro Person** (Kontoauszüge reichen nicht aus)  
**Rentner:** Rentenbescheid (Kontoauszüge reichen nicht aus)  
**Selbständige:** Bescheinigung vom Steuerberater über das derzeitige **Netto**-Einkommen
- **Mietvertrag**
- **Kaufurkunde** (oder andere Nachweise wie: Grundbuchauszug o.ä.)
- **Gültiges Ausweisdokument:** (bei ausländischen Bürger/innen ist zusätzlich die Vorlage des Aufenthaltstitels notwendig)
- **Persönliche Daten des Gastes** (Name, Vorname, Geburtsdatum und –ort, Anschrift im Heimatland, Nummer des Reisepasses)
- **Angaben zum Einladungszeitraum** (Datum der geplanten Einreise, Dauer des Aufenthalts)
- **Einverständniserklärung und Ausweisdokument des Ehegatten** (sofern das Einkommen des Ehegatten mit angerechnet werden soll)

**Für die Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von 29,- € erhoben.**

## Allgemeine Hinweise

- Sie verpflichten sich, die Kosten für den Lebensunterhalt der Besucherin/des Besuchers zu tragen. Das bedeutet, Sie haben sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (§ 68 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz).
- Die Unterschrift des sich verpflichtenden Gastgebers muss bei uns beglaubigt werden. Eine persönliche Vorsprache ist deshalb erforderlich. Das Original der Verpflichtungserklärung wird Ihnen ausgehändigt.
- Der ausländische Gast muss bei der Auslandsvertretung eine Reisekrankenversicherung nachweisen. Diese kann im Ausland oder von Ihnen als Besuchsempfänger im Bundesgebiet abgeschlossen werden.
- Das Schengenvisum für Besucher wird für maximal 90 Tage erteilt. Die Besucherin/der Besucher muss das Visum bei der deutschen Auslandsvertretung vor der Einreise für den Zeitraum beantragen, den er tatsächlich in Deutschland verbringen möchte. Bitte weisen Sie Ihren Gast darauf hin, dass eine Verlängerung des Visums in Deutschland nicht möglich ist.



